§ 12 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst sechs Aufgaben mit einer Arbeitszeit von je drei Stunden

(2) [1]Die Aufgaben sind in der Regel an aufeinander folgenden Werktagen zu bearbeiten. [2]An einem Tag darf nur eine Aufgabe bearbeitet werden.